

## Gegenüberstellung der Änderungen der Vergnügungssteuersatzung

**Bisherige  
Fassung**

**Neue  
Fassung**

**Satzung  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 24.02.2016**

**Satzung  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
vom 23.02.2021**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 582 ber. 698) zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert am 15.12.2015 (GBl.1147, 1153) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 23.02.2021 folgende Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 24.02.2016 beschlossen:

**§ 7  
Steuersatz**

**§ 7  
Steuersatz**

1. Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
  - a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **23 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse,
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 120,00 €
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40,00 €

für jeden angefangenen Kalendermonat.

1. Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
  - a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **25 v. H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch je Gerät und angefangenem Kalendermonat 150,00 €.
  - b) ohne Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: 120,00 €
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40,00 €

für jeden angefangenen Kalendermonat.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.04.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 18.01.2012.

**§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.04.2021 in Kraft.

**Alle anderen anderen Paragraphen und Absätze der Vergnügungssteuersatzung der Stadt  
Donaueschingen bleiben unberührt**